

jene Bestimmungen selbst zum Theil zweideutig und schiekend geworden sind, woraus nothwendig Mißverständnisse und Mißgriffe in der Anwendung entstehen müssen.

Bei Abfassung des gegenwärtigen Entwurfs ist zunächst von der Voraussetzung einer gänzlichen Trennung des materiellen und des formellen Theils ausgegangen worden. Was den materiellen Theil betrifft, so war derselbe demjenigen zu Folge, was eben bemerkt worden, in zwei Abschnitte zu theilen, so nämlich, daß

- a.) im ersten Abschnitte die Bestimmungen über (eigentliche) Gemeinheitstheilungen,
 - b.) im zweiten die über Servitutenablösungen, abgefordert aufzustellen waren.
- Der formelle Theil wird die Vorschriften über das Verfahren in sich fassen.

Diese Vorschriften werden füglich so einzurichten seyn, daß sie zugleich auch die Normen des Verfahrens in Frohn- und Dienstablösungssachen unter sich begreifen, und es wird demnach die Deconomie des ganzen in Frage stehenden Gesetzgebungswerks künftig, bei dessen definitiver Redaction, so eingerichtet werden können, daß der gesammte Stoff, nämlich die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen, Servituten-Ablösung und Frohn- und Dienstablösung, in Ein Gesetz zusammen gefaßt wird, dessen erster in drei Hauptabtheilungen zerfallender Theil die materiellen Bestimmungen über gedachte Gegenstände enthält, während der zweite die gesammten Vorschriften über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen mit Einschluß dessen, was über die Behörden festgesetzt wird, durch welche die Ausführung geschehen soll, zu seinem Inhalte hat.

II. Motive der einzelnen in dem Gesetzentwurfe über Gemeinheitstheilungen enthaltenen Bestimmungen.

Da von diesem Abschnitte alle Bestimmungen über das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen seyn sollen, so beschränkt sich sein Inhalt auf folgende Rubriken:

- a.) Bestimmung des Begriffs der Gemeinheitstheilungen, in wiefern sie Gegenstand des zu erlassenden Gesetzes sein sollen, (§. 1.)
- b.) Grundsätze über das Recht auf eine solche Theilung anzutragen (§§. 2 — 4) verbunden,
- c.) mit den auf Beseitigung rechtlicher Hindernisse solcher Anträge abzweckenden Vorschriften (§§. 5 — 10.)
- d.) Vorbedingungen der Gemeinheitstheilungen selbst (§§. 11 — 15.)
- e.) Theilungsgrundsätze (§§. 16. — 26.)
- f.) Rechtsbestimmungen hinsichtlich der Vollziehung der Theilung (§§. 27 — 31.) und
- g.) Wirkungen der Theilung (§§. 31 — 42.)